

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 262/2014			
Änderung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2014 hier: Entwurf				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen	07.10.2014	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	09.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	27.10.2014	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der erörterten Bedenken zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms eine Stellungnahme auszuarbeiten und diese fristgerecht gegenüber dem Land abzugeben.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück hat mit Schreiben vom 30.07.2014 die Gemeinden im Landkreis über das Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen informiert. Das Land führt ein Beteiligungsverfahren mit Trägern öffentlicher Belange durch. Bis zum 14.11.2014 kann hier eine Stellungnahme zu diesem abgegeben werden. Die Änderung des Landesraumordnungsprogramms umfasst im Wesentlichen folgende Veränderungsbereiche:

- a) Breitbandversorgung
- b) Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- c) Entwicklung der Daseinsvorsorge
- d) Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- e) Torferhaltung und Moorentwicklung
- f) Biodiversität und Biotopvernetzung
- g) Rohstoffgewinnung
- h) Verkehr und Logistik
- i) Energie
- j) Standorte zur Entsorgung von Altlasten

Folgende Inhalte werden dabei erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden haben:

Abschnitt 2.1: Entwicklung der Siedlungsstruktur

Punkt 04: Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.

Punkt 07: Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Die Regelungen unter Punkt 04 stellt nach Ansicht der Verwaltung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die Regelungen zu Punkt 07 sind im Baugesetzbuch bereits verankert und sind aufgrund der Regelungen der §§ 1 und 1 a Baugesetzbuch bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Regelungen sind deshalb nicht nachvollziehbar.

Abschnitt 2.2: Entwicklung der Zentralen Orte

Nach den vorgesehenen Änderungen sind zukünftig die Verflechtungsbereiche eines Grundzentrums grundsätzlich das jeweilige Gemeinde- bzw. das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt (wie bei uns mit Ankum und Bersenbrück), sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Ferner wird durch die Änderung des Landesraumordnungsprogramms die Möglichkeit der Zuweisung von mittelzentralen Teilfunktionen an Grundzentren in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen gestrichen. Hierdurch wird die Funktion der Grundzentren erheblich eingeschränkt. Möglichkeiten der Entwicklungen von Grundzentren zu Mittelzentren werden nahezu komplett eingeschränkt. Auch hier sollten entsprechende Bedenken erhoben werden.

Unter Abschnitt 3.1.2: Natur und Landschaft ist in der Begründung zu diesem Abschnitt vorgesehen, dass vorrangig zur Konkretisierung der Vorranggebiete „Biotopverbund“ auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte, die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden sollen. Diese pauschale Regelung ist so nach Meinung der

Verwaltung nicht umsetzbar, da gerade im Überschwemmungsbereich der Hase auch wesentliche Teile in den Siedlungsbereichen des Samtgemeindegebietes betroffen sind. Auf diesen Bereichen müssten auch zukünftig Maßnahmen der Siedlungsentwicklung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen möglich sein. Auch hier sollten entsprechende Bedenken erhoben werden.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)